

Merkblatt

für den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (M1)

A. SCHRIFTLICHER PRÜFUNGSTEIL

1. Zeit und Ort der schriftlichen Prüfung

Der Erste Abschnitt der Ärztliche Prüfung (hier: schriftlicher Teil) findet nach den Bestimmungen der §§ 9, 14, 16, 17, 22 ,23 und 25 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) in der Fassung vom 27.06.2002

in den Fächern:

- I. Physik für Mediziner und Physiologie,
- II. Chemie für Mediziner und Biochemie/Molekularbiologie,
- III. Biologie für Mediziner und Anatomie,
- IV. Grundlagen der Medizinischen Psychologie
und der Medizinischen Soziologie

in Jena/Weimar statt.

Die konkreten Prüfungstermine entnehmen Sie bitte unseren aktuellen Veröffentlichungen.

2. Beginn und Ort der Prüfung

Über Beginn und Ort des schriftlichen Prüfungsteils werden alle vom Landesprüfungsamt (LPA) zugelassenen Kandidaten durch Ladungs- und Zulassungsbescheid rechtzeitig unterrichtet. Diese Bescheide werden postalisch, **unter der von den Kandidaten im Antragsformular angegebenen Anschrift** zugestellt (eventuelle Adreßänderungen können nur bis zum 10.01. bzw. 10.06. eines jeden Jahres berücksichtigt werden - bitte veranlassen Sie daher selbst alles Erforderliche, damit die an Sie gerichtete Post Ihnen auch zugeht, z. B. durch Erteilen eines Nachsendeauftrages oder durch Bevollmächtigung Dritter).

Soweit eine Bevollmächtigung Dritter zur Entgegennahme der Ladung und Zulassung erteilt werden soll, muß dies schriftlich geschehen und die jeweilige Berechtigung konkret benannt sein, da andernfalls keine Aushändigung erfolgen kann.

3. Identifikation der Prüfungsteilnehmer

Beim Betreten der Prüfungsräume müssen alle Kandidaten mit deutscher Staatsangehörigkeit zur Identifikation ihrer Person dem Aufsichtsführenden einen gültigen Reisepaß oder Personalausweis (Ausländer einen gültigen Reisepaß) sowie den Ladungs- und Zulassungsbescheid vorlegen. Deshalb sollte sich jeder Kandidat rechtzeitig vergewissern, ob sein Ausweis bzw. Reisepaß auch noch zum Zeitpunkt der Prüfung gültig ist.

4. Der schriftliche Teil des M1 ist nicht öffentlich.

5. Ergebnis der schriftlichen Prüfung

Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung wird durch das LPA festgestellt.

Wiederholungen der schriftlichen Prüfungen werden im Rahmen der nach § 16 Abs. 1 Satz 1 ÄAppO für die schriftlichen Prüfungen festgesetzten Prüfungstermine durchgeführt.

Wir bitten, von Nachfragen zu den schriftlichen Prüfungsergebnissen abzusehen.
Sobald alle dem Kandidaten gemäß § 14 Abs. 9 ÄAppO mitzuteilenden Angaben dem LPA

zur Verfügung stehen, werden sie dem Kandidaten unverzüglich mitgeteilt.
Fernmündliche Auskünfte zum Prüfungsergebnis werden nicht erteilt.

B. MÜNDLICHER PRÜFUNGSTEIL

1. Zeit und Ort der mündlich-praktischen Prüfung

Der M1 (hier: mündlich-praktischer Teil) findet nach den Bestimmungen der §§ 9, 15, 16, 17, 22, 24 und 25 der ÄAppO in der vorlesungsfreien Zeit, erforderlichenfalls auch in der letzten Woche vor Beginn der vorlesungsfreien Zeit, statt. Die Prüfungskommission wird für jede Prüfungsgruppe gesondert von Amts wegen bestimmt.

Den Prüfungszeitraum entnehmen Sie bitte unseren aktuellen Veröffentlichungen.

Für Nach- und Wiederholungsprüfungen mündlich-praktischer Prüfungen können Prüfungstermine auch außerhalb der o.g. Prüfungszeiträume vorgesehen werden.

2. Prüfungsfächer

Nach § 22 Absatz 2 ÄAppO wird jeder Kandidat in den nachstehend aufgeführten Prüfungsfächern geprüft:

- Anatomie,
- Biochemie/Molekularbiologie,
- Physiologie.

3. Beginn und Dauer der mündlich-praktischen Prüfung

Die mündlich-praktische Prüfung dauert bei maximal vier Prüflingen mindestens 45, höchstens 60 Minuten je Prüfling.

4. Prüfungsgruppen

Die Zusammenstellung der Prüfungsgruppen erfolgt durch das LPA. Bestimmungsgemäß werden in einem Termin nicht mehr als 4 (vier) Kandidaten gemeinsam geprüft.

5. Identifikation der Prüfungsteilnehmer

Vor Beginn der mündlichen Prüfung hat jeder Kandidat dem Vorsitzenden der Prüfungskommission seinen Ladungsbescheid zum Prüfungstermin und einen gültigen Reisepaß oder Personalausweis (Ausländer einen gültigen Reisepaß) vorzulegen.

C. ALLGEMEINES

1. Zum M1 können Sie zugelassen werden, wenn Sie

- a) ordnungsgemäß ein Studium der Medizin von mindestens 2 Jahren absolviert haben und
- b) beim LPA folgende Unterlagen **zum Abgabetermin** (aktuell veröffentlicht) oder bis **spätestens 10.01. bzw. 10.06.** eines jeden Jahres einreichen (fremdsprachigen Urkunden ist jeweils eine Übersetzung eines in Deutschland zugelassenen und vereidigten Übersetzers beizufügen):

-Antrag (nach Vordruck) auf Zulassung zum M1 sowie den dazu gehörenden doppelseitigen Meldebeleg, beides vollständig, zutreffend und gut lesbar ausgefüllt (bitte achten Sie beim Ausfüllen des Meldebeleges darauf, daß auch die Kopie gut lesbar ist);

sowie die nach § 10 ÄAppO geforderten Urkunden und Nachweise, die nach Bearbeitung Ihrer Unterlagen wieder zurückgegeben werden:

- Geburtsurkunde im Original mit einfacher Kopie;
- Urkunden, die eine Namensänderung zur Folge haben im Original mit einfacher Kopie (z.B. Eheurkunde, Namensänderungsurkunde etc.);
- das Reifezeugnis (Original oder beglaubigte Kopie) oder ein von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis einschließlich des Anerkennungsbescheides der zuständigen Behörde;

- alle Stammdatenbelege bzw. die an der jeweiligen Hochschule zum Nachweis der Studienzeiten an ihre Stelle tretenden Nachweise (in der Regel ein Stammdatenblatt bzw. eine Studienbescheinigung je Semester);
- eine Bescheinigung über die nach § 5 ÄAppO nachzuweisende Ausbildung in Erster Hilfe;
- Zeugnisse über die Ableistung des nach § 6 ÄAppO vorgeschriebenen Krankenpflegedienstes (mindestens 3 Monate);
- Bescheinigung über die Ableistung des Wahlpflichtfachs mit Note;
- Bescheinigungen über die Teilnahme an folgenden praktischen Übungen (Anlage I zur ÄAppO):
 - ▶ Praktikum der Physik für Mediziner
 - ▶ Seminar Physiologie
 - ▶ Praktikum der Chemie für Mediziner
 - ▶ Seminar Biochemie/Molekularbiologie
 - ▶ Praktikum der Biologie für Mediziner
 - ▶ Seminar Anatomie
 - ▶ Praktikum der Physiologie
 - ▶ Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie -jeweils mit klinischen Bezügen
 - ▶ Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie
 - ▶ Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin (mit Patientenvorstellung)
 - ▶ Kursus der makroskopischen Anatomie
 - ▶ Praktikum der Berufsfelderkundung
 - ▶ Kursus der mikroskopischen Anatomie
 - ▶ Praktikum der medizinischen Terminologie
 - ▶ Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie

Kandidaten, denen vom LPA das Vorliegen eines wichtigen Grundes für den Rücktritt von einem Prüfungsteil, dessen Versäumnis oder Abbruch anerkannt worden ist, benötigen zur erneuten Antragstellung lediglich folgende Unterlagen:

- alle Stammdatenbelege bzw. die an der jeweiligen Hochschule zum Nachweis der Studienzeiten an ihre Stelle tretenden Nachweise (in der Regel ein Stammdatenblatt oder eine Studienbescheinigung je Semester);
- die ihnen zuletzt erteilte Zulassung und Ladung

2. Praktikumsnachweise,

die im jetzt laufenden Semester erst noch erworben werden und sich bis zum **10.01. bzw. 10.06.** eines jeden Jahres noch nicht im Besitz des Antragstellers befinden, dürfen dem LPA auf dem Postweg nachgereicht werden, jedoch nur bis zum aktuell veröffentlichten Nachreichetermin.

3. Rücktritts- und Versäumnisfolgen

- a) Will ein Kandidat nach Antragstellung, aber **vor** seiner Zulassung zur Prüfung den Antrag auf Prüfungszulassung zurücknehmen (z. B. wenn Scheine nicht rechtzeitig innerhalb der Nachreichfrist vorgelegt werden können), so genügt ein formloses Schreiben ohne Angabe von Gründen, das dem Landesprüfungsamt jedoch vor Zugang der Zulassung vorliegen muß (keine Mail).
- b) Will ein Kandidat **nach** seiner Zulassung zur Prüfung von derselben zurücktreten, so hat er dies unter Angabe von Gründen unverzüglich dem LPA, Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar, mitzuteilen. Die Genehmigung des Prüfungsrücktritts kann nur erfolgen, wenn die genannten Gründe durch das LPA als wichtig anerkannt werden. Genehmigt das LPA den Rücktritt von der gesamten Prüfung oder von einem Prüfungsteil, so gilt der M1 insgesamt oder in dem betreffenden Teil als nicht unternommen, andernfalls -bei Nichtteilnahme an der Prüfung- als nicht bestanden. ***Erstreckt sich der wichtige Grund (z.B. die Prüfungsunfähigkeit) und Genehmigung des Rücktritts nur auf einen Teil des M1, ist am anderen teilzunehmen.***

- c) Wenn ein Kandidat einen Prüfungsteil versäumt, die Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig abgibt oder einen Prüfungsteil unterbricht, gilt a) und b) entsprechend.

Im Falle einer Erkrankung sind dem LPA unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, **eine ärztliche und eine amtsärztliche** Bescheinigung vorzulegen. Die amtsärztliche Bescheinigung wird bei Vorlage der ärztlichen Bescheinigung vom Gesundheitsamt erteilt. Dabei ist darauf zu achten, daß aus diesen Bescheinigungen eine eingehende Diagnose (nähere Beschreibung der Symptomatik) und Angaben zur Frage der dadurch bedingten Prüfungsunfähigkeit ersichtlich sind. Die amtsärztliche Bescheinigung muß mit einem Siegel versehen sein. Bei stationärer Behandlung im Zeitpunkt der Prüfung ist ohne Verzug eine Bescheinigung des Krankenhauses vorzulegen, mit der zum Nachweis eines wichtigen Grundes neben dem Krankenhausaufenthalt auch die Diagnose und die Unaufschiebbarkeit dieser Behandlung bestätigt sein muß.

4. Ergebnismitteilung / Zeugnis

Gemäß § 13 Abs. 3 ÄAppO ist der M1 bestanden, wenn der schriftliche und der mündlich-praktische Teil bestanden sind ("sehr gut"/"gut"/"befriedigend"/"ausreichend"). Wenn ein Prüfungsteil nicht bestanden wird, so muß nur der nichtbestandene Teil wiederholt werden. Die Ladung ergeht in diesem Fall von Amts wegen. Die einzelnen Teile des M 1 können zweimal wiederholt werden.

Das Prüfungsergebnis wird per Post **an die vom Kandidaten im Antragsformular angegebene Anschrift** übermittelt (Adressänderungen können nicht berücksichtigt werden. Bitte veranlassen Sie daher selbst alles Erforderliche, damit die an Sie gerichtete Post Ihnen auch zugeht, z. B. durch Erteilen eines Nachsendeauftrages oder durch Bevollmächtigung Dritter). **Von telefonischen Anfragen zum Stand der Auswertung bitten wir Abstand zu nehmen.**

5. Fortsetzung der Prüfung

Wer den M1 in einem Prüfungsteil mit der Note 1 bis 4 ablegt, am anderen aber nicht teilnehmen kann (konnte), wofür ihm vom LPA ein wichtiger Grund (Rücktritt/Säumnis) anerkannt worden ist, oder wer einen Teil nicht bestanden hat, wird zum nächsten Termin von Amts wegen geladen.